

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
für den Zeitraum Februar bis April 2024**

Vom 27. Mai 2024

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum Februar bis April 2024	53 623 485 366 Euro,
das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland	17 069 696 415 Euro.
Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von	70 693 181 781 Euro
erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind	1 410 996 285 Euro.
Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 285) 4,1962866 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen	59 209 448 Euro.
Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 2 400 Mio. Euro im Jahr 2024 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen im Zeitraum Februar bis April 2024	25 177 720 Euro.
Damit ergibt sich ein auszahlender Gesamtbetrag von	84 387 168 Euro.

Dresden, den 27. Mai 2024

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

In Vertretung

Bernd Engelsberger
Abteilungsleiter